

Zeitschrift: Theologische Zeitschrift
Herausgeber: Theologische Fakultät der Universität Basel
Band: 19 (1963)
Heft: 1

Artikel: Gibt es einen offiziellen Text der Confessio Helvetica Posterior?
Autor: Staedtke, Joachim
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-878829>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gibt es einen offiziellen Text der *Confessio Helvetica Posterior*?

1.

Die neben dem Heidelberger Katechismus bekannteste und verbreitetste Bekenntnisschrift der reformierten Kirchen, die *Confessio Helvetica Posterior*, hat eine Druckgeschichte von über 100 Auflagen¹. In dieser Zahl eingeschlossen sind die deutschen, französischen, italienischen, romanischen, englischen, holländischen, ungarischen, polnischen, türkischen und arabischen Übersetzungen². Die Reihe der Ausgaben reicht von alten Drucken des 16. Jahrhunderts über einfache Textausgaben des 17. und 18. Jahrhunderts bis zu den wissenschaftlich-textkritischen Editionen der neueren Zeit.

Ein Vergleich dieser verschiedenen Ausgaben ergibt, daß ihre *Texte* zum Teil voneinander *abweichen*, wenn auch nur oft in geringfügiger Weise. Schon die von Bullinger noch selbst besorgten lateinischen Drucke sind im Text nicht identisch. Vor allem durchgesetzt hat sich dann merkwürdigerweise nicht der Wortlaut der editio princeps von 1566, sondern der Text von 1568. Dieser ist besonders in der Schweiz nachgedruckt worden. Bei den späteren kritischen Ausgaben haben dann die jeweiligen Herausgeber zum Teil verschiedene Änderungen vorgenommen. So hat z. B. Johann Petrus Kindler in seiner Ausgabe³ sämtliche Marginalien als nicht zum Text gehörig weggelassen. Ebenfalls ohne Marginalien hat Philipp Schaff das Bekenntnis in seinen verschiedenen amerikanischen Auflagen ediert⁴. Als erste Ausgabe hatte bereits die *Harmonia Confessionum* von 1581 auf die Marginalien verzichtet⁵. In

¹ Eine nicht vollständige Liste der verschiedenen Ausgaben bei Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann, *Bedeutung und Geschichte des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses* (1938), S. 58–60.

² Siehe Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 60.

³ J. Petrus Kindler, *Confessio Helvetica Posterior* (Solisbaci 1825).

⁴ Philipp Schaff, *Bibliotheca Symbolica Ecclesiae Universalis. The Creeds of Christendom, with a history and critical notes*, 3 (1878), S. 233–306.

⁵ *Harmonia Confessionum Fidei Orthodoxarum et Reformatarum Ecclesiarum* (Genevae 1581). – Die *Harmonia Confessionum* hat nicht nur alle Marginalien des Bekenntnisses gestrichen, sondern auch an ihrer Stelle völlig neue Marginalien eingesetzt, die das Bekenntnis in das Gesamtsystem einer *Harmonia* einfügen sollen. Diese von Beza und Salnar vorgenommene

anderen Editionen fehlt das kaiserliche Ediktum und das Symbolum Damasi, die nicht nur Bullinger, sondern auch die bekennenden Kirchen als zum Bekenntnis gehörig betrachtet haben⁶. Auch die modernen wissenschaftlichen Editionen von Walter Herrenbrück⁷, E. F. Karl Müller⁸, Eduard Böhl⁹ und Otto F. Fritzsche¹⁰, und die neuesten deutschen Übersetzungen von Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann¹¹ und von Paul Jacobs¹² haben keinen einheitlichen Text des Bekenntnisses.

2.

Durch einen solchen Vergleich erhebt sich die unausweichliche Frage: *Welcher Text* ist als der *authentische* zu betrachten und als solcher auch zu verwenden?

Walter Hildebrandt und Rudolf Zimmermann haben den Text ihrer deutschen Ausgabe folgendermaßen ausgewiesen: «Der nachstehenden Übersetzung liegt die erste lateinische Ausgabe der *Confessio Helvetica posterior* vom März 1566 zugrunde, wobei auch die Systematisierung sollte die Bekenntnisse für möglichst viele Kirchen annehmbar machen. Freilich geschah dieses unter Preisgabe der ursprünglichen Gestalt und unter Zuhilfenahme einer aristotelischen Systematik. Wenn auch der Versuch dieses «reformierten Konkordienbuches» wesentlich gescheitert ist, so wurde dieser Textgestalt in der Nachfolge doch große Bedeutung zugesprochen. Im Jahre 1887 wurde die *Harmonia* noch einmal von August Ebrard im Auftrage des Reformierten Bundes in Deutschland herausgegeben. In England erschienen drei Auflagen.

⁶ Allerdings fehlen diese beiden Stücke schon in der ersten französischen Ausgabe, die 1566 in Genf herauskam, ebenso in der ersten englischen Übersetzung, die wahrscheinlich 1568 in London erschien. Auch die deutschen Ausgaben in Bern 1766 und in Klagenfurt 1881 haben auf diese Texte verzichtet.

⁷ Wilhelm Niesel, *Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche* (Zollikon o. J.), darin die *Confessio Helvetica Posterior*, herausgegeben von Walter Herrenbrück, S. 219–275.

⁸ E. F. Karl Müller, *Die Bekenntnisschriften der reformierten Kirche* (1903), S. 170–221.

⁹ Eduard Böhl, *Confessio Helvetica posterior* (Vindobonae 1866).

¹⁰ Otto Fridolinus Fritzsche, *Confessio Helvetica Posterior* (Turici 1839).

¹¹ Rudolf Zimmermann und Walter Hildebrandt, *Das Zweite Helvetische Bekenntnis*, = *Quellen und Studien zur Geschichte der Helvetischen Kirche*, 3 (1936).

¹² Paul Jacobs, *Reformierte Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen* (1949), S. 175–248.

nach dem Druck des Bekenntnisses diesem beigefügten textlichen Richtigstellungen berücksichtigt sind. Die Herausgeber haben sich also an den offiziellen und allein maßgebenden Wortlaut der ersten Ausgabe gehalten...»¹³ Daß diese Angabe nicht stimmt und die Herausgeber in Wirklichkeit eine spätere Ausgabe zugrunde gelegt haben, wird weiter unten gezeigt. Interessant ist hier, daß die Übersetzer die editio princeps mit den Richtigstellungen¹⁴ als den «offiziellen und allein maßgebenden Wortlaut» bezeichnen.

Nun liegt hier aber noch eine unbeantwortete Frage vor, die sich daraus ergibt, daß die *Confessio* bei ihrem Erscheinen das Werk eines Autors und zugleich das offizielle Bekenntnis mehrerer Kirchen war. Darf man also bezüglich der Dignität des Textes zunächst die folgende Überlegung anstellen? Wenn es sich 1) um ein *kirchliches Bekenntnis* handelt, so sollte der Text authentisch sein, den die betreffenden Kirchen als Bekenntnis angenommen haben. Handelt es sich dagegen 2) um das Werk eines *einzelnen Schriftstellers*, so darf man wohl dem modernen editorischen Grundsatz folgen, daß der von dem Autor selbst herausgegebene Erstdruck den Vorrang genießt gegenüber handschriftlichen Vorarbeiten oder späteren Nachdrucken.

1) Für den ersten Fall ergeben sich aber nicht unerhebliche Schwierigkeiten. Die Kirchen, die die Erstausgabe von 1566 als *Bekenntnis* subskribierten, nämlich Zürich, Bern, Schaffhausen, St. Gallen, Graubünden, Mülhausen, Biel und Genf und andererseits der im Titel nicht genannte pfälzische Kurfürst Friedrich III., haben ihre Zustimmung nicht einem einheitlichen gedruckten Text gegeben, sondern nur mindestens fünf, heute nicht mehr ganz genau feststellbare Abschriften des ursprünglichen Konzeptes Bullingers einsehen können. Die Zusage dieser Kirchen wurde auf diese Weise zum Teil brieflich, zum anderen Teil durch Bullingers Pflegesohn Rudolf Gwalther eingeholt¹⁵. Auf diese Manuskripte reagierten die Kirchen verschieden. Basel lehnte bekanntlich ab¹⁶. Bern hatte

¹³ Zimmermann und Hildebrandt (A. 11), S. 3.

¹⁴ Gemeint sind die *Post libellvm impressvm svbnotata*, die Bullinger der Erstausgabe vom März 1566 beigab. Sie enthalten fünf Änderungen des bereits gedruckten Textes.

¹⁵ Näheres dazu bei Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 41–47. Dort auch die entsprechenden Quellenangaben.

¹⁶ «Der dortige Antistes Simon Sulzer, der stark zum Luthertum hinneigte, war die Seele des Widerstandes. Mit der Ausrede, man habe bereits

starke Bedenken gegen den Schluß des Artikels XXI, der sich mit der Kleidung und den Gefäßen beim Nachtmahl beschäftigte, angemeldet¹⁷. Es ging hier aber nicht nur darum, daß das Bekenntnis selber «den Grundsatz der Freiheit aufgestellt» hatte¹⁸ in der Handhabung gottesdienstlicher Gebräuche¹⁹. Ein wichtiger Einwand Berns gegen diesen Wortlaut war vielmehr, daß gerade in diesem Abschnitt der Abendmahlswein «sanguis domini» genannt wurde²⁰. Daneben hatte Bern noch weitere Wünsche an den Text, auf die Bullinger noch während des Druckes durch Streichungen, Einschübe oder Wortänderungen einging²¹. Weiterhin ist bekannt, daß am 16. Februar 1566, also schon während des Druckes, Beza und Colladon in Zürich erschienen, um für die Genfer und französischen Kirchen den Anschluß an das Bekenntnis zu erreichen²². Der Rat der Stadt Zürich lehnte jedoch die Aufnahme der französischen Kirchen in die Subskribentenliste aus politischen Gründen ab²³. Bei dieser Gelegenheit nahm Beza höchstwahrscheinlich Einfluß auf Formulierungen über die Prädestination, die bereits gedruckt waren²⁴. Schon aus diesen Interventionen durch Bern

eine eigene Konfession, eben diejenige von 1536, verweigerte Basel der *Confessio Helvetica* den Eingang. Eine Annäherung der Basler Kirche an dieses Bekenntnis erfolgte erst 1585, und die formelle Annahme erst 1642.» Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 44f.

¹⁷ Bullinger hat den ganzen letzten Absatz des Artikels XXI auf die Berner Einwände hin noch vor dem Druck gestrichen. Dieser jetzt im Bekenntnis fehlende Abschnitt ist in deutscher Übersetzung herausgegeben worden von Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 15f.

¹⁸ So Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 15, Anm. 16.

¹⁹ In Artikel XXVII am Schluß; bei Herrenbrück (A. 7), S. 272, 21–40.

²⁰ «Ita sanguis domini non distribuitur in calicibus aureis.» Deutsche Übersetzung bei Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 16.

²¹ Vgl. Ernst Koch, *Die Theologie der Confessio Helvetica Posterior* (Theol. Diss. Leipzig 1958), S. 20ff.

²² Siehe Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 43.

²³ Die Ablehnung geschah nicht durch Bullinger, wie Hildebrandt und Zimmermann, S. 46, angeben. Vielmehr hat sich Bullinger beim Rat der Stadt Zürich für die Unterschrift eingesetzt. Aber der Rat lehnte ab. So berichtet Bullinger selbst über die Vorverhandlungen mit Beza: «Vor disen (sc. den Ratsherren von Zürich) zeigt an Bullinger, Wolff und Lauater / wz deren von Genff anligen vnd begären. Antwort: ... Es bedüchte aber vnser herren gar nitt güt, dz Franckrych hinzû gesetzt werde...» Bullingers Autograph im Staatsarchiv Zürich, E II, 371, Nr. 1068.

²⁴ Nachweise bei Koch (A. 21), S. 29.

und Genf ergibt sich, daß die einzelnen Kirchen zunächst im Text abweichende Formulare als Bekenntnis übernahmen, denn man konnte natürlich nicht mehr die inzwischen jeweils geänderten Texte allen Kirchen zur Genehmigung vorlegen. So war z. B. die Subskription von Biel bereits am Dienstag vor dem 15. Februar in Zürich eingetroffen²⁵. Biel hat also das unveränderte Manuskript Bullingers unterzeichnet. Am 14. Februar verließ Rudolf Gwalther Zürich, um die Unterschriften von Schaffhausen, Basel und Mülhausen einzuholen²⁶. Der entsprechende Begleitbrief Bullingers datiert vom 13. Februar²⁷. Vielleicht hatte Gwalther ein Manuskript bei sich, das bereits die Berner Einwände berücksichtigt hatte, denn Johann Hallers Brief war am 12. Februar in Zürich eingetroffen²⁸. Nicht eingetragen dagegen waren die Genfer Wünsche, denn Beza kam erst am 16. Februar in Zürich an. Auf diese Weise haben Biel einerseits, Schaffhausen und Mülhausen andererseits und schließlich Genf je drei verschiedene Textversionen des Bekenntnisses unterschrieben. Die letzte der fünf in Zürich angefertigten Abschriften ging am 15. Februar nach Chur²⁹. Welche Fassung dieses Manuskript hatte, läßt sich nicht mehr feststellen. Die Genfer Wünsche bezüglich der Prädestination konnten sowieso nicht mehr berücksichtigt werden, denn diese Artikel befanden sich zu diesem Zeitpunkt bereits im Druck³⁰.

Die schottischen, ungarischen und polnischen Kirchen, die in der Druckausgabe von 1568 als Unterzeichner genannt werden, hatten den Text der editio princeps von 1566 übernommen: «Es haben aber nach der Veröffentlichung des Bekenntnisses ebenfalls ihre Zu-

²⁵ Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 44, Anm. 27. Die Abschrift der Confessio ging bereits am 22. Januar nach Biel ab; vgl. Bullingers Brief an Biel, Staatsarchiv Zürich E II, 371, Nr. 1048. Erst am Vortag war der Brief des pfälzischen Kanzlers Ehem bei Bullinger in Zürich eingetroffen.

²⁶ Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 43f.

²⁷ Das Original liegt im Staatsarchiv Zürich, E II, 371, Nr. 1057.

²⁸ Siehe Koch (A. 21), S. 22.

²⁹ Bullinger schrieb am 15. Februar an Johann Fabricius in Chur. Original im Staatsarchiv Zürich, E II, 373, Nr. 622; gedruckt bei Traugott Schieß, Bullingers Korrespondenz mit den Graubündnern, 2 (1905), S. 671., Nr. 750, und bei Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 44, Anm. 26. Nähere Angaben siehe dort.

³⁰ Der Druck hatte vor dem 12. Februar begonnen, wie Bullinger an Johannes Haller in Bern schreibt. Staatsarchiv Zürich, E II, 371, Nr. 1058. Näheres dazu bei Koch (A. 21), S. 22ff.

stimmung erklärt die Diener der Kirche Polens in den Herzogtümern Zator und Auschwitz sowie die Diener der schottischen Kirchen, die in einem Schreiben vom 5. September 1566 an den berühmten D. Theodor Béza u. a. sagen: «Wir haben alle unterschrieben, die wir in dieser Versammlung anwesend waren, und haben dies mit dem akademischen Siegel bekräftigt». Außerdem wurde das Bekenntnis mit gewissen (anderen) Artikeln am 1. September 1567 zu Debreczen in Ungarn herausgegeben und gedruckt mit einer Widmung an den von Gottes Gnaden erwählten König von Ungarn, Johann II. Darin standen unter anderem die Worte zu lesen: «Wir, alle Diener der Kirche diesseits und jenseits der Theiß, haben in der Kirchenversammlung, die auf den 24. Februar 1567 nach Debreczen einberufen war, unter andern Bekenntnissen auch das Helvetische Bekenntnis unterschrieben, das 1566 herausgegeben wurde» usw.³¹. Nun ist aber der von diesen Kirchen angenommene Text von 1566 nicht identisch mit dem von 1568, unter dem diese Kirchen als Subskribenten erscheinen. Dabei unberücksichtigt sind noch die Änderungen, die diese Kirchen von sich aus und für ihren Gebrauch in den Text einfügten³². Zusammenfassend muß man sagen, daß es einen von den genannten Kirchen angenommenen einheitlichen Bekenntnistext nicht gibt und auch nicht gegeben hat.

2) Soll man nun textkritisch den anderen Weg einschlagen und die Bekenntnisschrift als das Werk eines *Autors* behandeln? Aber auch hier kommt eine weitere editionskritische Frage auf: Ist der erste oder der letzte vom Autor selbst herausgegebene und redigierte Druck authentisch? Das heißt in unserem Fall: Gibt man der Ausgabe von 1566 oder der von 1568 den Vorzug? Beide Ausgaben hat Bullinger selbst ediert. Hier setzt das subjektive Ermessen der Herausgeber ein. Zimmermann und Hildebrandt haben im Vorwort gesagt, daß «der nachstehenden Übersetzung die erste lateinische Ausgabe» vom März 1566 als der «offizielle und allein maßgebende Wortlaut»³³ zugrunde liege, und dann haben sie den Text von 1568 übersetzt. E. F. Karl Müller leitet ein: «Unserem Abdruck liegt die Ed. pr. zu Grunde... Gebessert wird der Druck

³¹ Text aus der offiziellen Vorrede der Ausgabe von 1568. Übersetzung von Zimmermann und Hildebrandt (A. 11), S. 8.

³² Siehe Hildebrandt und Zimmermann (A. 1), S. 46f.

³³ Zimmermann und Hildebrandt (A. 11), S. 3.

teils nach den in der Ausgabe enthaltenen ‚Post libellum impressum subnotata‘, teils nach Bullingers Manuskript, welches nach Ausweis der eingetragenen Druckerstriche dem Setzer als Vorlage gedient hat, so daß ein Text entsteht, wie ihn der Verfasser gedruckt sehen wollte.»³⁴ Müller geht also von der Erstausgabe aus, gibt sich aber damit nicht zufrieden, sondern «bessert» den Text nach dem Manuskript Bullingers. Herrenbrück hat die editio princeps ediert mit folgenden Zusätzen: «Abweichungen von dem bereits 1561 (nach früherem Urteil 1562) entstandenen Manuskript Bullingers habe ich nur dann vermerkt, wenn sie sachlich etwas eintragen, was nicht oft der Fall ist... Gelegentlich werden auch Varianten der zweiten Ausgabe (von 1568) angeführt.»³⁵ Eduard Böhl gibt in seiner Ausgabe alle Abweichungen des Druckes von 1568³⁶. Fritzsche hat in seinem Text die Abweichungen aus einem von ihm gefundenen Manuskript des Bekenntnisses³⁷ angemerkt. Dafür hat er aber alle Marginalien des Urtextes einfach weggelassen³⁸. Niemeyer hat sich um die Erstausgabe überhaupt nicht gekümmert und statt dessen den Text von 1568 unter kritischer Verwendung der Ausgaben von Fritzsche, Kindler und der Sylloge Oxoniense ediert³⁹. Die neueren kritischen Ausgaben des Bekenntnisses weichen also alle im Text voneinander ab.

3.

Trotzdem darf man sagen, daß die textkritische Arbeit im allgemeinen den gedruckten *Text von 1566* als den offiziellen betrachtet hat. Dieser liegt dann auch den meisten neueren Editionen zugrunde. Die dieser Druckausgabe von Bullinger beigegebenen Post libellum impressum subnotata genießen in den einzelnen Editionen unterschiedliche Dignität. Was aber die gesamte Forschung am Bekenntnis bisher kaum beachtet hat, ist die Tatsache, daß im Jahre 1566 *zwei verschiedene Ausgaben* der Confessio erschienen sind.

³⁴ Müller (A. 8), p. XXXII.

³⁵ Herrenbrück (A. 7), S. 219.

³⁶ Siehe den kritischen Apparat bei Böhl (A. 9).

³⁷ Fritzsche (A. 10), pp. IV–VI.

³⁸ Siehe Fritzsche (A. 10), S. 12ff.

³⁹ H. A. Niemeyer, *Collectio confessionum in ecclesiis reformatis publicatarum* (Leipzig 1840), pp. 462–536.

Die Sekundärliteratur gibt wenig Hinweise. Hildebrandt und Zimmermann haben die zweite Ausgabe gekannt, sie aber nicht erwähnt⁴⁰. Auch Fritzsche hat zwei Editionen gekannt. Aber auch er hat den Unterschieden des Textes keine Beachtung geschenkt, weil er sie nur als Druckfehler wertet⁴¹. Die zweite Auflage des Jahres 1566⁴², die im übrigen der von 1568 wesentlich gleicht, ist von der im März erschienenen insofern verschieden, als die *Post libellum impressum subnotata* nicht völlig in den Text des Bekenntnisses aufgenommen wurden. Hier liegt nicht nur ein textkritisches Problem vor. Ernst Koch hat mit großer Wahrscheinlichkeit nachgewiesen⁴³, daß diese *Subnotata* zum Teil das theologische Ergebnis des Besuches von Beza und Colladon am 16.–18. Februar 1566 bei Bullinger in Zürich sind; «denn es fällt auf, daß sich zwei von den insgesamt fünf Textänderungen um die Milderung einer scharf anticalvinisch gerichteten Prädestinationslehre bemühen»⁴⁴. Nun hat aber Bullinger aus den *Subnotata*, die zum Teil eine Konzession an Genf darstellen, nicht alles in die zweite Auflage von 1566 und die von 1568 übernommen.

Neben vielen Abweichungen, die man offensichtlich als Druckfehler erkennt, liefern gerade die *Subnotata* die wichtigsten Textunterschiede. In Artikel VIII über die Ursache der Sünde hieß der Text am Schluß ursprünglich: «*Et similes quaestiones deputamus inter curiosas, scientes Dominum prohibuisse, ne homo ederet de fructu prohibito et transgressionem puniuisse.*»⁴⁵ In den *Subnotata* hat Bullinger dann den Zusatz angemerkt, daß zwischen *curiosas* und *scientes* einzutragen sei: «*nisi forte cum haereticorum aut alioqui importunorum hominum improbitas cogit ista etiam ex*

⁴⁰ Hildebrandt und Zimmermann (A. 1) sprechen auf S. 45 und auf S. 47, Anm. 33, von einer «dritten Ausgabe von 1568», ohne die zweite Ausgabe von 1566 zu erwähnen.

⁴¹ Fritzsche (A. 10), p. XXIV: «Anno 1566 Tiguri apud Christoph. Froschauerum duae quod sciam prodierunt editiones, altera Mense Martio 8. foll. 48, altera 12. pagg. 78. Posterioris, quam edit. 2. appellabo, textus a priori rarissime et ita fere discrepat, ut illius vitia typographica emendata sint.»

⁴² Während die Erstausgabe Quartformat aufweist, wurde der zweite Druck in octavo mit 78 Blättern herausgegeben. Exemplare beider Ausgaben befinden sich in der Zentralbibliothek in Zürich.

⁴³ Koch (A. 21), S. 29.

⁴⁴ Koch (A. 21), S. 29.

⁴⁵ *Confessio et Expositio*, Mense Martio MDLXVI, fol. 9a.

verbo Dei explicare, sicut fecerunt non raro pij Ecclesiae doctores.»⁴⁶ Ernst Koch hat zu dieser Textänderung gesagt: «Beza dürfte Bullinger klar gemacht haben, daß so deutlich gegen Calvin gerichtete Spitzen den Genfern nicht zugemutet werden dürften, wenn sie schon die Confessio mit unterschrieben.»⁴⁷ Immerhin hatte Calvin in seinem Schreiben an den Genfer Rat am 6. Oktober 1552 geäußert: «Ich bekenne durchaus, geschrieben zu haben, daß Gott den Fall Adams nicht nur vorausgesehen, sondern auch angeordnet hat, und halte es als wahr aufrecht.»⁴⁸ Es liegt also schon ein Gegensatz zu Genf vor, wenn Bullinger an dieser Stelle die Frage, ob Gott den Fall Adams gewollt oder ihn zum Fall angetrieben hat oder warum er den Fall nicht gehindert hat oder ähnliche Fragen unter die ‚curiosas‘ rechnet. Diese Formulierung bedurfte einer Einschränkung, zumal Genf das Bekenntnis unterschreiben wollte. Walter Hollweg hat den einschränkenden Nachsatz «ein Zeichen für die feine und echt christliche Art unseres Reformators» genannt. «Die oben genannte Feststellung hatte Bullinger 1562, also zu Lebzeiten Calvins, gemacht. Bei der Veröffentlichung des Bekenntnisses im März 1566 war der große Freund gestorben, und es war Bullinger offenbar dieses harte Wort peinlich. Er hat deshalb nach dem ersten Druck noch folgende Bemerkung beigefügt.»⁴⁹ Das ist aber keine ausreichende Erklärung. Denn Bullinger hat den Text ja nicht nach dem Tode Calvins geändert, sondern ihn sogar in der ursprünglichen Fassung in Druck gegeben. Bis Anfang Februar 1566 war ihm jedenfalls dieses harte Wort nicht peinlich. Diese Änderung muß auf einen äußeren Einfluß zurückgeführt werden. So hat Ernst Koch sehr deutlich geltend gemacht: «Hinter dieser Korrektur stehen reale kirchenpolitische Notwendigkeiten und Absichten, veranlaßt durch den – um mit Jürgen Moltmann zu sprechen⁵⁰ – Dissensus Tigurinus.»⁵¹ Dem entspricht, daß Bullinger sich offensichtlich nicht mit ganzem Herzen zu dieser Konzession hat bereit finden können. Er hat zwar den Einschub in die zweite Ausgabe

⁴⁶ Confessio (A. 45), Bl. 4 b.

⁴⁷ Koch (A. 21), S. 29.

⁴⁸ Calvini Opp. XIV, CR XLII, Sp. 379. Übersetzung von Rudolf Schwarz, Johannes Calvins Lebenswerk in seinen Briefen, 1 (1909), S. 450.

⁴⁹ Walter Hollweg, Heinrich Bullingers Hausbuch (1956), S. 331, Anm. 262.

⁵⁰ Jürgen Moltmann, Zur Bedeutung des Petrus Ramus für Philosophie und Theologie im Calvinismus: Zeitschr. Kigesch. 68 (1957), S. 311.

⁵¹ Koch (A. 21), S. 340, Anm. 42.

von 1566 aufgenommen, ihn aber in deutliche Klammern gesetzt, um ohne Rücksicht auf die Genfer Intervention zu zeigen, daß er eigentlich nicht in den laufenden Text gehört. So ist er auch 1568 verfahren bei der letzten lateinischen Ausgabe, die er selbst noch redigiert hat. Ebenso hat er in seiner deutschen Fassung vom März 1566 den Passus in Klammern gesetzt. Die meisten späteren Ausgaben haben dann den Einschub dem laufenden Text angepaßt. Nur Müller⁵², Niemeyer⁵³ und Philipp Schaff in seinen amerikanischen Ausgaben haben Bullingers Heraushebung deutlich gemacht. Charakteristisch dagegen ist es, daß die französische Ausgabe von 1566 den Zusatz ohne Klammern in den laufenden Text eingefügt hat⁵⁴. Die Oxforder Ausgabe der *Sylloge Confessionum* von 1807 hat demgegenüber auf die Urform Bullingers zurückgegriffen und den ganzen Einschub weggelassen⁵⁵. Interessant ist auch, daß das 1612 in Genf erschienene *Corpus et Syntagma Confessionvm Fidei*, das nach der *Harmonia* von 1581 einen weiteren Versuch zur Schaffung eines evangelisch-reformierten Konkordienbuches darstellt, ebenfalls auf diesen vermittelnden Nachsatz verzichtet hat^{55a}.

Ein noch deutlicheres Beispiel eines Textunterschiedes weist Artikel X, *De praedestinatione Dei*, auf. Hier heißt es in der editio princeps: «Improbamus itaque illos, qui quaerunt, An sint ab aeterno electi?»⁵⁶ Wohl ebenfalls auf Bitten Bezas hat Bullinger eingeräumt, diese Spitze gegen Genf zu mildern. Da aber der Passus bereits gedruckt war, konnte er nur noch in die post libellum impressum subnotata einfügen: «Lege, qui extra Christum quaerunt, An sint electi.»⁵⁷ Die neueren Editionen haben an dieser Stelle verschiedene Texte. Herrenbrück liest wie die Subnotata: «qui extra Christum quaerunt, An sint electi?»⁵⁸ Müller hat «qui [extra Christum] quaerunt, An sint ab aeterno electi?»⁵⁹ Fritzsche liest «qui

⁵² Müller (A. 8), S. 179, 17–19.

⁵³ Niemeyer (A. 39), p. 478.

⁵⁴ *Confession et simple exposition de la vraye Foy*, Geneve M.D.LXVI, p. 40. Vgl. die Ausgabe von Jaques Courvoisier, *La Confession Helvétique Postérieure* (1944), S. 60.

⁵⁵ Bei Niemeyer (A. 39), p. 478, Anm. 7.

^{55a} *Corpus et Syntagma Confessionvm Fidei*, Genevae MDCXII, p. 28.

⁵⁶ *Confessio* (A. 45), fol. 12a.

⁵⁷ *Confessio* (A. 45), Bl. 4b.

⁵⁸ Herrenbrück (A. 7), S. 235, 1f.

⁵⁹ Müller (A. 8), S. 182, 20f.

extra Christum quaerunt: an sint ab aeterno electi?»⁶⁰ Dagegen haben Böhl⁶¹ und Kindler⁶² das ab aeterno wieder gestrichen. Andererseits haben sich Hildebrandt und Zimmermann nicht wie sie angeben an die Erstausgabe mit den Richtigstellungen gehalten, sondern übersetzen: «die außerhalb des Glaubens an Christus Antwort suchen auf die Frage, ob sie von Ewigkeit her erwählt seien.»⁶³ Der Übersetzung liegt also eine spätere Fassung zugrunde. Abweichenden Text bietet auch Philipp Schaff, der in seiner lateinischen Ausgabe die Subnotatakorrektur bringt «qui extra Christum quaerunt: an sint electi», während die beigegebene englische Übersetzung formuliert «who seek otherwhere than in Christ whether they be chosen from all eternity»⁶⁴.

Nachdem Bullinger selbst die Textänderung in die Subnotata eingefügt und sie damit gewissermaßen selbst autorisiert hatte, sollte man eigentlich den so geänderten Text als den authentischen betrachten, wie es auch einige Herausgeber getan haben. Tatsächlich hat sich aber Bullinger selbst nicht an diesen mit Genf vereinbarten Text gehalten. In der zweiten Ausgabe von 1566, also noch in demselben Jahr, schreibt er: «Improbamus itaque illos, qui extra Christum quaerunt, An sint ab aeterno electi?»⁶⁵ Es wäre sehr merkwürdig, wenn gerade an dieser Stelle ein Druckfehler vorliegen sollte. Auch die Ausgabe von 1568 hat denselben Text, der nur die Hälfte der nach dem Druck angemarkten Richtigstellungen berücksichtigt. Daß hier kein Druckfehler vorliegt, erhellt daraus, daß Bullingers eigener deutscher Text von 1566 dieselbe Formulierung hat: «ja vssert Christo fragend / Ob sy von ewigkeit erwelt syend?»⁶⁶ Ernst Koch hat zu dieser Korrektur gesagt: «Die Einfügung des extra Christum bedeutete zwar eine Einschränkung der Improbation auf die Frage nach der electio, sofern sie extra Christum, d. h. abgesehen vom Glauben, gestellt wurde, brachte aber damit sogleich nochmals die enge Bindung der electio an Christus zum Ausdruck.»⁶⁷ Auf das ab aeterno hat aber Bullinger offenbar

⁶⁰ Fritzsche (A. 10), S. 31.

⁶¹ Böhl (A. 9), S. 29.

⁶² Kindler (A. 3), S. 25.

⁶³ Zimmermann und Hildebrandt (A. 11), S. 36.

⁶⁴ Schaff (A. 4), p. 253 und 849.

⁶⁵ *Confessio et Expositio*, Tiguri M.D.LXVI, fol. 22b.

⁶⁶ *Bekanntnusz desz waaren Gloubens* (Zürich 1566), fol. 16a.

⁶⁷ Koch (A. 21), S. 110.

nicht verzichten wollen. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß er damit bewußt die Gefahr theoretischer Spekulation im Hinblick auf die calvinische Lehre vom decretum aeternum für die reformierte Kirche hat mindern wollen. Man sollte hier aber nicht zu schnell einen «Dissensus Tigurinus» konstruieren. Vielmehr ist hier sehr zu beachten, daß auch die von Beza besorgte französische Ausgabe an dieser Stelle liest: «qui cherchent hors de Iesus Christ, s'ils sont esleus eternellement»⁶⁸. Interessant ist also, daß auch Beza das ab aeterno übernahm, obgleich die Subnotata der editio princeps ausdrücklich den Begriff gestrichen haben wollen. Aber gerade darum bleibt an dieser sehr delikaten Stelle der Praedestinationslehre die textkritische und auch theologische Frage: Welches ist hier der offizielle Text?

Daneben gibt es spätere Einschübe in den Text, die nicht aus der kontrovertheologischen Situation herrühren, sondern von Bullinger offenbar als Nachträge gedacht waren. In Artikel XXIX liest die Erstausgabe vom März 1566 über die Eheschließung: «Contrahantur cum consensu parentum, aut qui sunt loco parentum, ac in illum maxime finem, ad quem dominus coniugia instituit.»⁶⁹ Die zweite Ausgabe von 1566 und die von 1568 lesen: «...ad quem dominus coniugia instituit, et confirmentur publice in templo cum precatone et benedictione.»⁷⁰ Hier liegt ein Beweis dafür vor, daß Bullinger noch nach dem Erscheinen des ersten Druckes und nach der Annahme als Bekenntnis durch die Kirchen den Text der Confessio geändert hat. Dementsprechend haben alle kritischen Ausgaben an dieser Stelle verschiedene Texte. Fritzsche hat den Nachsatz ohne irgendeinen Hinweis weggelassen⁷¹. Müller hat ihn ohne irgendeinen Hinweis aufgenommen⁷², was um so mehr erstaunt, als er im übrigen der Erstausgabe von 1566 folgt. Herrenbrück hat ihn in die Anmerkung verwiesen⁷³. Niemeyer dagegen hat ihn in den Text aufgenommen, da er nach 1568 ediert⁷⁴. Ganz sicher ist dieser Zusatz ziemlich spät in den Text gekommen, denn auch

⁶⁸ Confessio (A. 54), p. 55; Courvoisier, S. 66.

⁶⁹ Confessio (A. 45), fol. 46 b und 47.

⁷⁰ Confessio (A. 65), fol. 76.

⁷¹ Fritzsche (A. 10), S. 97.

⁷² Müller (A. 8), S. 219, 40ff.

⁷³ Herrenbrück (A. 7), S. 273, 38.

⁷⁴ Niemeyer (A. 39), p. 533.

Bullingers deutsche Übersetzung, die im Februar 1566 geschrieben wurde, kennt ihn noch nicht⁷⁵. Auch in Bezas französischer Übersetzung ist er noch nicht zu finden⁷⁶. Dagegen übersetzen Hildebrandt und Zimmermann: «...zu dem der Herr die Ehe gestiftet hat, und soll öffentlich in der Kirche mit Gebet und Einsegnung bestätigt werden.»⁷⁷ Dieses ist wohl das deutlichste Beispiel, daß die Herausgeber einen späteren Text benutzt haben.

Natürlich hat dieser Nachsatz nicht viel theologisches Gewicht. Aber er entscheidet immerhin darüber, ob die Trauung in der Kirche zur Ordnung dieser bekennenden Kirche gehört oder nicht. Diese Frage eindeutig zu entscheiden lassen die Textvarianten der *Confessio* nicht zu.

4.

Diese Ausführungen beanspruchen nicht, den gesamten Text des Bekenntnisses kritisch behandelt zu haben. Sie sollen nur an einigen Beispielen zeigen, welche *Unklarheiten* dem «offiziellen Text» dieser bedeutenden Bekenntnisschrift anhaften. Ganz ausgeschlossen wurde hier auch die Geschichte der Textüberlieferung aus den noch vorhandenen Handschriften, die den Kirchen vorgelegen haben, und dem Manuskript Bullingers, das dem Buchdrucker Froschauer für die ersten Ausgaben als Druckvorlage gedient hat. Die Arbeit von Ernst Koch wird zeigen, daß hier noch sehr wichtige Dinge für die Herstellung eines zuverlässigen Textes zu beachten sind⁷⁸. Es wäre zu wünschen, daß nach 400 Jahren endlich ein kritisch bearbeiteter, zuverlässiger Text ediert wird⁷⁹, zumal «uns in dieser Bekenntnisschrift eine wahrhaft klassische Darstellung reformierter Theologie überliefert worden ist»⁸⁰.

Joachim Staedtke, Dübendorf, Kt. Zürich

⁷⁵ Bekenntnusz (A. 66), fol. 66a.

⁷⁶ Confession (A. 54), p. 228; Courvoisier, S. 140.

⁷⁷ Zimmermann und Hildebrandt (A. 11), S. 105.

⁷⁸ Siehe das Kapitel «Zur Textüberlieferung und Vorgeschichte des Textes» bei Koch (A. 21), S. 7–30.

⁷⁹ Siehe Otto Weber, Vorerwägungen zu einer neuen Ausgabe reformierter Bekenntnisschriften: Festschr. Ernst Wolf (1962), S. 388–398.

⁸⁰ Zitat von Herrenbrück (A. 7), S. 220.